

Tummelferien Anmeldung 2025



Kreisverband für die
Region Osnabrück e.V.

AWO Hort Hüggekids, Schulstraße 22, 49205 Hasbergen, Tel.: 05405/6179784
Mobil: 0176/11115083

hort.hueggelkids@awo-os.de

Diese Anmeldung ist verbindlich!

Der AWO Kreisverband ist der Träger der AWO Hüggekids und Veranstalter der Tummelferien.

Osterferien

Anmeldeschluss: 09.03.2025

- 07.04. - 11.04.2025 (5 Tageweche)
- 14.04. - 17.04.2025 (4 Tageweche)

- Reguläre Betreuungszeit: 8:00-13:00 Uhr (5 Tageweche 50 Euro - 4 Tageweche 40 Euro)
- Zusätzliche Randbetreuung ab 7:30 Uhr (Aufpreis 5,00€ /Woche)
- Zusätzliche Randbetreuung bis 14:00 Uhr incl. Mittagessen (Aufpreis 30€ /5 Tageweche - 25€ /4 Tageweche)

Sommerferien

Anmeldeschluss: 08.06.2025

- 07.07. - 11.07.2025
- 14.07. - 18.07.2025
- 21.07. - 25.07.2025
- 28.07. - 01.08.2025
- 04.08. - 08.08.2025

- Reguläre Betreuungszeit: 8:00-13:00 Uhr (50€ /Woche)
- Randbetreuung ab 7:30 Uhr (Aufpreis 5,00€ /Woche)
- Randbetreuung bis 14:00 Uhr incl. Mittagessen (Aufpreis 30€ / Woche)

Herbstferien

Anmeldeschluss: 14.09.2025

- 13.10. - 17.10.2025
- 20.10. - 24.10.2025

- Reguläre Betreuungszeit: 8:00-13:00 Uhr (50€ /Woche)
- Randbetreuung ab 7:30 Uhr (Aufpreis 5,00€ / Woche)
- Randbetreuung bis 14:00 Uhr incl. Mittagessen (Aufpreis 30€ /Woche)

Kind:

Name: _____ Vorname: _____ Geschlecht: _____

Adresse: _____ Geb. Datum: _____

_____ ☎: _____

Erziehungsberechtigte:

Name: _____ Vorname: _____ Mobiltelefon: _____

Name: _____ Vorname: _____ Mobiltelefon: _____

Adresse (nur wenn abweichend vom Kind): _____ ☎ dienstl. ErzBer.: _____

_____ ☎ dienstl. ErzBer.: _____

Notfallkontakt: _____

E-Mail: _____

Zusätzliche Abholperson/en (Nach-/ Vorname / Verwandtschaftsverhältnis): _____

_____ ☎: _____

Allergien: ja Nein wenn ja, welche:

Hinweise für die BetreuerInnen (Medikamente / Einnahmeverordnung; Allergien; Diäten etc.)

Angaben werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Sie können sich auch direkt mit den BetreuerInnen in Verbindung setzen.

Einverständniserklärung zum Alleingang auf dem Heimweg:

- Meinem/Unserem Kind ist der Weg zu der Tummelferienbetreuung vertraut und zeigt sich in der Lage, ihn allein zurück zu legen. Wir/Ich wünsche/n, dass mein/unsere Kind zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit allein auf den Heimweg entlassen wird.
- Wir/Ich hole/n mein/unsere Kind selbst von der Tummelferienbetreuung ab.
- Mein/Unser Kind wird auch von oben genannten Person/en abgeholt (diese muss/müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Bei Geschwisterkindern bitte das Geburtsdatum angeben).

Allg. Einverständniserklärungen des/der Personensorgeberechtigten:

- Ich erkläre mich/wir erklären uns damit einverstanden, den nach Anmeldebestätigung festgesetzten Beitrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Betreuung zu entrichten. Er wurde mir/uns vorher mitgeteilt. Ich/Wir habe/n haben die Teilnahmebedingungen erhalten und bin/sind mit den darin enthaltenen Regelungen einverstanden.
- Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass erstellte Fotos für Werbung und Veröffentlichungen genutzt werden dürfen.
- Ich bin/wir sind damit einverstanden, bei Ausflügen ggf. zusätzlich anfallende Kosten zu tragen.
- Ich/Wir erlaube/n meinem/unsere Kind, an allen Veranstaltungen der Gruppe – auch am gemeinschaftlichen Sport und Baden - teilzunehmen.

Mein Kind ist: NichtschwimmerIn SchwimmerIn

Im Rahmen eines Ausfluges darf mein/unsere Kind:

- an einer Fahrt mit dem privaten PKW eines Betreuers teilnehmen.
- an einer Fahrt mit dem privaten PKW eines Elternteils eines Kindes aus den Tummelferien teilnehmen.
- an **keiner** Fahrt mit privaten PKWs teilnehmen.
- an Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, einem Transporter oder einem Busunternehmen (ggf. kostenpflichtig) teilnehmen.

Ich/Wir melde/n mein/unsere Kind hiermit verbindlich an. Erst nach schriftlicher Platzzusage ist diese Anmeldung wirksam.

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Hinweis: Wenn nur ein Personensorgeberechtigter unterschreibt, übernimmt er die alleinige Verbindlichkeit

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Teilnahmeberechtigt sind Kinder im Grundschulalter, die ihren Wohnsitz in Hasbergen oder Gaste haben. Vorschulkinder können nur während der Schließungszeit der Kita in den Sommerferien direkt vor der Einschulung angemeldet werden.

Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung von der Einrichtungsleitung der AWO Hüggekids schriftlich bestätigt ist. Anmeldeschluss ist jeweils vier Wochen vor dem ersten Ferientag. Das konkrete Datum steht auf der Anmeldung. Später eingehende Anmeldung können ausschließlich im Falle ausreichender Kapazitäten berücksichtigt werden.

2. Zahlungsbedingungen

Die Anmeldebestätigung gilt gleichzeitig als Rechnung. Der volle Rechnungsbetrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Betreuung fällig.

Zusätzliche Kosten für Ausflüge und besondere Veranstaltungen sind nicht in dem Tummelferienbeitrag enthalten und werden zusätzlich erhoben.

3. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Betreuungsleistungen die vom AWO Kreisverband nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Betreuung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der AWO Kreisverband ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird es dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4. Mindestteilnahmezahl

Der AWO Kreisverband kann vom Vertrag bis 4 Wochen vor Beginn zurückzutreten, wenn die Mindestteilnahmezahl nicht erreicht wird. Eine entsprechende Mitteilung muss bis spätestens 3 Wochen vor Beginn zugegangen sein. Der bereits gezahlte Preis wird in vollem Umfang erstattet.

5. Rücktritt, Umbuchung

Ein Rücktritt von einer Ferienbetreuung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Einrichtungsleitung der Hüggekids.

Der AWO Kreisverband kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a.) der Vertragspartner (Teilnehmer*in bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigte/r) seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.
- b.) die Durchführung der Betreuung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- c.) die Mindestteilnahmezahl nicht erreicht wird. Eine entsprechende Mitteilung muss dem/der Teilnehmer/in bis spätestens drei Wochen vor Beginn zugegangen sein.

6. Ersatzperson

Bis vor Beginn kann sich ein Teilnehmer/ eine Teilnehmerin bei der Durchführung durch eine Person in der angegebenen Altersgruppe ersetzen lassen. Der AWO Kreisverband kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn durch deren Teilnahme Mehrkosten entstehen und wenn sie den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Betreuung nicht genügt oder inländische bzw. ausländische gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen.

7. Versicherung

Die Kinder in der Kindertagesstätte sind nach §539, Abs. 1, Nr. 14 RVO bei Unfall versichert:

- auf direktem Weg zum und von der Kindertagesstätte,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb seines Grundstückes (z.B. Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährleistung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von der und zur Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Kinder, die altersmäßig nicht der Kindergartenstufe zuzuordnen sind (z.B. Krippen- und Hortkinder) sowie Gastkinder sind bei Unfall durch eine Unfallversicherung über die AWO versichert. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Kindertagesstätte ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

8. Mitwirkungspflicht der Teilnehmer*innen

Der AWO Kreisverband ist bemüht, die Betreuung zur Zufriedenheit aller Teilnehmer*innen vertragsgerecht durchzuführen. Die Teilnehmer*innen sind insbesondere verpflichtet, vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten, Beanstandungen unverzüglich den Betreuer*innen zur Kenntnis zu bringen. Diese haben in angemessener Zeit für Abhilfe zu sorgen, sofern das möglich ist. Unterlässt es der Teilnehmer/ die Teilnehmerin, vertreten durch die Erziehungsberechtigten, schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt unter Umständen ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

9. Ausschluss

Ein Kind kann aus der Betreuung sowohl im Voraus als auch nachträglich ausgeschlossen werden, wenn das Kind besonderer Betreuung und Unterstützung bedarf, die über die zugrundeliegenden Ressourcen und Möglichkeiten der Einrichtung hinausgehen.

10. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter*innen beschränkt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen usw.. Sie beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die/den Sorgeberechtigte*n oder desse*n Beauftragte*n in der Gruppe. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter*innen endet bei Ankunft der/des Sorgeberechtigte*n oder desse*n Beauftragte*n in der Einrichtung mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch den*die Mitarbeiter*in. Bei gleichzeitigem Aufenthalt von Kindern und deren Sorgeberechtigten bzw. dessen Beauftragten in der Einrichtung oder auf dem Gelände der Einrichtung liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten bzw. dessen Beauftragten (z.B. Feste / Veranstaltungen).

Für die Sicherheit des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

11. Krankheitsfälle

In der Kindertagesstätte werden keine akut kranken Kinder betreut. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Sollte Ihr Kind im Alltag akut erkranken, werden wir Sie mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes Aller zum Abholen Ihres Kindes auffordern. Es werden hierbei keine Kosten erstattet.

Die Kindertagesstätte ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i.S.d. Infektionsschutz-gesetzes, z.B. bei Masern, Scharlach, Keuchhusten, Kopfläusen, Covid19) unverzüglich zu informieren (s. Anlage 8). Die Einrichtungsleitung kann aus begründetem Anlass verlangen, dass eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, die belegt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Für (chronisch) erkrankte Kinder, die während ihrer Anwesenheit in der Kita Medikamente einnehmen müssen, bedarf es einer schriftlichen Verordnungsbescheinigung der*s behandelnden Ärzt*in. Das entsprechende Formular erhalten Sie bei Bedarf von der Einrichtungsleitung.

12. Bring- und Abholzeiten (Öffnungszeiten)

Bringzeit:	08:00-09:00 Uhr (Sonderöffnungszeit ab 07:30 Uhr)
Abholzeit:	12:45-13:00 Uhr
Abholzeit während der Randbetreuung:	13:45-14:00 Uhr

Bei Ausflügen oder besonderen Aktionen können die Bring- und Abholzeiten abweichen. Sie werden darüber rechtzeitig informiert.

Der Träger ist durch das Landesjugendamt aufgefordert, die Einrichtung zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können (z.B. bei ansteckenden Krankheiten oder anderen zwingenden dienstlichen Gründen) oder bei behördlicher Anordnung (z.B. Quarantäne). Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

13. Allgemeines

Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt dem AWO Kreisverband vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.